

# Fischerfreunde Haimhausen e.V.



## Satzung

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name - Sitz - Rechtsfähigkeit - Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Aufnahme in den Verein
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Vorstandssitzungen
- § 9 Vorstandswahlen
- § 10 Kassenprüfer
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Ordnungsstrafen
- § 13 Verbandszugehörigkeit
- § 14 Auflösung des Vereins
- § 15 Haftung
- § 16 Schlussbestimmungen

## § 1 Name - Sitz - Rechtsfähigkeit - Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fischerfreunde-Haimhausen e. V.“ und ist im Amtsgericht München im Vereinsregister unter der Nummer VR 20262 eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Haimhausen, Landkreis Dachau. Der Verein wurde am 29.11.1984 in Haimhausen gegründet.
- (2) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Die Fischerfreunde Haimhausen e.V. (Körperschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Naturschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  1. Einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei Beschaffung, Ausbau und Erhaltung geeigneter Gelegenheiten zum Ausüben einer fischereilichen Betätigung.
  2. Ordnungsgemäße Bewirtschaftung, sowie Hege und Pflege der Gewässer im Interesse der Erhaltung eines gesunden und artenreichen Fischbestandes, sowie des biologischen Gleichgewichtes in den heimischen Gewässern für die Nachwelt.
  3. Unterweisung und Förderung seiner Mitglieder zu waidgerechter Fischerei durch kameradschaftliche Anleitung und Betreuung am Fischgewässer.
  4. Belehrung und Vorträge über Art, Wesen und Lebensbedingungen der Fische sowie über biologische Vorgänge am und im Wasser.
  5. Bekanntgabe und Erläuterung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

6. Aufklärung der Allgemeinheit über die Wichtigkeit des Schutzes der Fischerei sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der gesamten Allgemeinheit.
  7. Pflege der Jugendarbeit durch Förderung und Fortbildung der Jugend im Bereich der Fischerei.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
  - (4) Keine Person darf durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Fischerverein besteht aus:
  1. ordentlichen Mitgliedern
    - a) aktive Mitglieder
    - b) passive Mitglieder
    - c) fördernde Mitglieder
  2. Ehrenmitglieder
  3. und Jugendliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind volljährige Mitglieder und haben in den Versammlungen das Rede-, Stimm- und Antragsrecht. Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c haben in den Versammlungen kein Antragsrecht.
- (3) Aktive Mitglieder des Vereins sind alle Mitglieder des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres, die eine Vereinsjahreskarte für die Befischung der Vereinsgewässer gelöst haben
- (4) Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht im Besitz einer Vereinsjahreskarte sind. Durch Lösen der Vereinsjahreskarte wird das passive Mitglied zum aktiven Mitglied.

- (5) Fördernde Mitglieder sind Gönner des Vereins, sowie Mitglieder, die den Verein mit Rat und Tat unterstützen. Ebenso Mitglieder die keine Fischereierlaubnis in Anspruch nehmen und durch Entrichtung eines Jahresbeitrages den Fischereigedanken und die Bestrebungen des Vereins aus ideellen Gründen unterstützen.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um die Förderung des Vereins und die Fischerei verdient gemacht haben, auch wenn Sie bisher nicht Vereinsmitglieder waren. Sie genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Hauptversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Jugendliche Mitglieder (Jungfischer) sind die minderjährigen Mitglieder des Vereins. Sie werden in der aus ihnen gebildeten Jugendgruppe gemäß § 2 Abs. 7 in den Zwecken und den wichtigen Bereichen des Vereins ausgebildet. Sie sind in den Versammlungen nicht stimmberechtigt. Bei Eintritt in die Volljährigkeit entscheidet der Vorstand auf Antrag über ihre Aufnahme als ordentliches Mitglied.
- (8) Alle Mitglieder sind verpflichtet den Jahresbeitrag gemäß der Gebührenordnung zu entrichten. Diese kann jährlich durch den Vorstand neu festgesetzt werden. Ebenso besteht die Verpflichtung jährlich bei der Rein- und Instandhaltung der Vereinsgewässer und ihrer Uferbereiche, sowie der Vereinseinrichtungen mitzuarbeiten (Arbeitsdienste). Diese werden in der Fischereiordnung geregelt. Im Laufe des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen sofort die Aufnahmegebühr. Die Vorstandschaft ist berechtigt, einmal im Geschäftsjahr einen einmaligen Sonderbeitrag zu erheben.

#### § 4 Aufnahme in den Verein

- (1) Die Aufnahme in den Verein kann jede unbescholtene Person, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, beantragen. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, jedoch nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. ( §§ 1626;1629 BGB)

- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim 1.Vorsitzendem einzureichen. Durch die Unterschrift des Aufnahmegebuches erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die vorliegende Satzung als verbindlich an.
- (3) Das Aufnahmeformular muss eigenhändig unterschrieben sein und auf Verlangen des Vorstandes von einem empfehlenden Mitglied gegengezeichnet sein. Die Aufnahme erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden
- (4) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt so besteht keine Verpflichtung zur Eröffnung der Ablehnungsgründe, die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der aufgenommene Bewerber wird Mitglied des Vereins sobald er die, gemäß der Beitragsordnung fällige Zahlung geleistet hat.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit dem Tod des Mitglieds
  2. durch Austritt
  3. durch Streichung aus der Mitgliederliste
  4. durch Ausschluss
  5. durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (2) der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines jeden Vereinsjahres möglich. Die Austritterklärung muss beim Vorstand schriftlich zum 30.September des laufenden Kalenderjahres eingegangen sein. Das erste Jahr ist ein Probejahr. Die Vorstandschaft als auch das Mitglied kann in dieser Zeit die Mitgliedschaft im Verein kündigen.
- (3) die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt bei nichtbezahlen der Vereinsbeiträge laut Gebührenordnung sowie nach schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die drohende Streichung und einer gesetzten Frist von vier Wochen, um die ausstehenden Forderungen zu erfüllen.
- (4) der Ausschluss erfolgt
  - a) wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
  - b) wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung und Fische-reiordnung verstößt

- c) wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
  - d) wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
  - e) wenn ein Mitglied innerhalb der Organisation wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gibt.
  - f) wenn einem Mitglied infolge Vergehens gegen die gesetzlichen Bestimmungen die staatliche Fischereikarte entzogen wird
  - g) wegen Führung eines zu öffentlichem Ärgernis Anlass gebendem Lebenswandels
  - h) durch Tausch oder Verkauf der gefangenen Fische.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden. Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.  
Der Ausschluss wird durch eine begründete Entscheidung des Vorstands getroffen. Sie ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen; dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung (rechtliches Gehör) zu geben. Das Mitglied hat zwei Wochen Zeit um einer mündlichen Anhörung nachzusuchen.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist nur aus triftigen Gründen möglich, z.B. durch wiederholtes vereinsschädigendes Verhalten. Die Entscheidung über die Aberkennung kann ausschließlich durch die Vorstandschaft mit Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss ist dem Ehrenmitglied schriftlich durch den Vorstand anzuzeigen.
- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf Erfüllung bestehender Forderungen und etwaiger Schadensansprüche des Vereins.

## § 6 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden / stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassier
  - e) dem Gewässerwart
  - f) dem Jugendwart
  
- (2) Weiter können vom Vorstand berufen werden:
  - a) Elektrofachwart
  - b) Stellvertretender Kassier
  - c) Stellvertretender Gewässerwart
  - d) Gewässerbetreuer
  - e) Gerätewart
  - f) Stellvertretender Jugendwart
  - g) Hüttenwart
  
- (3) Der Vorstand erlässt die Fischerei- und die Gebührenordnung. Diese sind den Mitgliedern bekannt zu geben und haben den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu enthalten.
  
- (4) Er entscheidet über Anpachtung und Kauf von Fischereigewässern, die Verlängerung von Pachtverträgen und den Erwerb von Fischereirechten.
  
- (5) Er schlägt der Mitgliederversammlung bei Bedarf Vertreter für weitere Vorstandsmitglieder, Sonderbeauftragte zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben, sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden vor.
  
- (6) Dem Vorstand obliegt weiterhin:
  - a) Vorbereitung von Veranstaltungen
  - b) Bestellung und Abberufung einer oder mehrerer Gewässerbetreuer und Fischereiaufseher sowie deren Überwachung und Erteilung von Weisungen an diese.
  - c) Erteilung und Einziehung der Fischereierlaubnisscheine für die Vereinsgewässer.
  - d) Entscheidung über die Art und Weise der Befischung der Gewässer und über Besatzmaßnahmen.



- e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
  - f) Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - g) Festsetzung der Aufnahmegebühr.
  - h) Schonzeit und Mindestmaß Bestimmungen.
  - i) Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei in vereins-eigenen und vom Verein gepachteten Gewässern.
  - j) Leistung von Arbeitsdiensten und Abgeltung derselben.
- (7) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnisse. Der 2. Vorsitzende darf den Verein jedoch nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Diese Beschränkung ist Dritten gegenüber unwirksam und gilt nur vereinsintern, wie auch die gemeinsame Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.  
Dem 1. Vorsitzenden obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
- (8) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke. Er hat über jede Verhandlung des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse festzulegen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.  
Ihm obliegt ebenso die Pflege/Aktualisierung und Erweiterung der Website.
- (9) Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine Unterschrift in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter leisten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der fällige Pachtzins pünktlich abgeführt wird.
- (10) Der Gewässerwart überwacht die vereinseigenen oder die gepachteten Fischwasser. Er ist für die richtige Bewirtschaftung dieser Gewässer verantwortlich. Er ist für den ordnungsgemäßen Fischbesatz zuständig. Er erstellt den Besatzplan und stimmt diesen mit dem Vorstand ab.

- (11) Der Jugendwart übernimmt die theoretische / praktische fischereiliche Ausbildung und Schulung der Jungmitglieder nach § 2 Abs. 7 dieser Satzung und deren Überwachung.
- (12) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Schriftlich nachgewiesene Aufwendungen sind zu erstatten. Andere Aufwendungen können durch jährlichen Vorstandsbeschluss angemessen ersetzt werden.

#### § 8 Vorstandssitzungen

- (1) Der 1. Vorsitzende beruft die übrigen Mitglieder des Vorstands und die Ehrenvorsitzenden formlos zu den von ihm anberaumten Sitzungen ein.  
Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Sind beide Vorsitzende verhindert, wird in nicht dringlichen Fällen die Sitzung vom Schriftführer einberufen und geleitet.
- (2) Auf Verlangen dreier Mitglieder des Vorstands ist eine Sitzung unverzüglich anzusetzen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder erschienen sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei evtl. Stimmgleichheit hat der 1. Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

#### § 9 Vorstandswahlen

- (1) Vor der Wahl ernennt die Mitgliederversammlung einen aus drei ordentlichen Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Dieser bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der bis zu vollzogenen Wahl die Versammlung leitet. Ein Mitglied des Wahlausschusses fertigt über das Wahlergebnis das Protokoll, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist und nach Abschluss des Wahlverfahrens mit etwaigen weiteren Wahlunterlagen dem neuen Vorstand zu übergeben ist.

- (2) Nur ordentliche Mitglieder können zu Mitgliedern des Vorstands, zu evtl. Sonderbeauftragten und zu Kassenprüfern gewählt werden. Mit Ende der Wahlperiode oder Ende ihrer Mitgliedschaft scheiden sie aus ihren Ämtern aus.
- (3) Die Wahlperiode dauert 4 Jahre. Ist während einer Wahlperiode eine Nachwahl erforderlich, so endet das Amt des Gewählten mit dem Ablauf der Wahlperiode.
- (4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in geheimer Wahl.
- (5) Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt. Die Wahl fällt auf denjenigen der die meisten Stimmen erhält.
- (6) Die in § 9 Abs. 2 genannten Amtsinhaber bleiben solange im Amt bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind. Scheidet einer von ihnen während der Wahlperiode aus, so überträgt der Vorstand diese Aufgabe kommissarisch einem ordentlichen Mitglied des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

#### § 10 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- (2) Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Sie stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag zur Entlastung der Vorstandschaft.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat eine Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattzufinden. Hierzu lädt der Vorstand die Mitglieder mit einfachem Brief und Bekanntgabe der Tagesordnung, spätestens zwei Wochen vorher ein.
- (2) Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens sieben Tage, für Satzungsänderungen zwei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers
  - b) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und der Sonderbeauftragten
  - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzen
  - e) Erledigung der von den Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellten Anträge
  - f) Weitere Aufgaben, die ihr vom Gesetz zugewiesen sind
  - g) Die Mitgliederversammlung wird im Fall der Verhinderung des 1. und des 2. Vorsitzenden vom Schriftführer geleitet
  - h) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aber im Interesse des Vereins Gäste zulassen
  - i) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
  - j) Die Mitgliederversammlung entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt
  - k) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
  - l) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Der Vorstand hat in diesem Fall die Versammlung binnen eines Monats unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

m) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Mitglied der Vorstandschaft und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 12 Ordnungsstrafen

- (1) Mitglieder die gegen die Satzung, gegen Sitte der Mitglieds- und Hauptversammlung, sowie auf alle vom Verein veranstalteten Festlichkeiten verstoßen, werden mit Ordnungsstrafen belegt.
- (2) Mitglieder können auf bestimmte Zeit von der Benützung der Einrichtungen, dem Besuch der Veranstaltungen und von der Teilnahme an der aktiven Angelfischerei durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie sich Verfehlungen von der in der Satzung aufgeführten Art zuschulden kommen lassen.
- (3) Über Mitglieder ist die Verhängung eines protokollarischen Verweises und von Ordnungsstrafen bis zur Höhe einer Jahreskarte zur Erlaubnis der Fischereiausübung zulässig.

#### § 12 Schiedsgericht

Nach Abschluss des vereinsinternen Rechtswegs ist für Streitigkeiten zwischen Verein und seinen Organen, dem Verein und seinen Mitgliedern, zwischen seinen Organen sowie seinen Mitgliedern, die ihre Grundlage im Mitgliedschaftsverhältnis in diesem Verein haben, das „ständige Schiedsgericht für den Bereich des Fischereiverbandes Oberbayern (FVO)“ ausschließlich zuständig, dass auf der Grundlage seiner Schiedsgerichtsordnung entscheidet.

#### § 13 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Fischereiverband Oberbayern e.V., Sitz in München, als ordentliches Mitglied an.

Der Austritt aus dem Fischereiverband kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

#### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Wenn mindestens sieben Mitglieder gegen die Auflösung sind, kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- (2) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Registergericht München zur Eintragung im Vereinsregister zu melden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Haimhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### § 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle bei fischereilichen Veranstaltungen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins, auch nicht für Mitglieder, die an einem Vereinsgewässer die Angelfischerei ausüben, sowie wenn dritte Personen Schaden zugefügt wird. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, dem Inventar und Grundbesitz besteht.

#### § 16 Schlussbestimmungen

Die Neufassung der Satzung wurde am 19. November 2013 beim Amtsgericht München unter der Register-Nr. VR 20262 eingetragen und ist somit in Kraft getreten.